

**Zehnte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der berichtigten (vgl. GVOBl. MV 2024, S. 351) Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.09.2024 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 15.12.1998 in der Fassung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt dreiunddreißig.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den sie entsendenden Verbandsmitgliedern nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften bestimmt.

3. Der bisherige § 23 erhält – unter Beibehaltung der Überschrift und des Inhalts – die neue Bezeichnung: § 24.

4. § 23 erhält sodann folgende neue Fassung:

§ 23  
Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Formen der Geschlechtsidentität ausdrücklich mit ein.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 01.11.2024

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher



Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 11.09.2024 dem Landkreis Rostock angezeigt. Der Landkreis Rostock hat mit Schreiben vom ~~30.10.~~2024 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 06.11.2024

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher

